



Medienmitteilung

Mittel und Gegenstände für die Pflege - Übergangslösung liegt vor

Solothurn, 1. Juli 2019 – Seit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes von Ende 2017 übernehmen die Krankenversicherungen verschiedene Materialien und Gegenstände, die bei der Pflege zum Einsatz kommen, nicht mehr zusätzlich. Pflegedienstleister wie Spitex-Organisationen oder Heime haben dadurch Einnahmeausfälle. Eine schweizweite Lösung braucht Zeit – nun wird eine Übergangsfinanzierung eingeführt.

Fachpersonen verwenden bei der Pflege ihrer Klientinnen und Klienten häufig Mittel und Gegenstände wie beispielsweise Wundverbände, Bandagen oder Therapiegeräte. Diese wurden von den Krankenkassen bis Ende 2017 separat vergütet. Seit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom Herbst 2017 gelten diese Auslagen als in der normierten Abgeltung der Krankenkassen eingeschlossen. Können mit diesen Abgeltungen und der Patientenbeteiligung die verwendeten Mittel und Gegenstände nicht gedeckt werden, hat gemäss Urteil die öffentliche Hand das Defizit auszugleichen. Inzwischen verweigern die Krankenkassen gestützt auf diese Rechtsprechung die Kostenübernahme mehrheitlich. Bei den Leistungserbringern sind dadurch Einnahmeausfälle in unbekannter Höhe entstanden.

Die öffentliche Hand, also Gemeinden und Kanton, haben diese Entwicklung scharf kritisiert: gesetzliche Anpassungen wurden verlangt und politischer Druck auf Bund und Kassen aufgebaut. Mittelfristig zeichnet sich nun eine schweizweite Lösung ab, es werden Gespräche geführt und Vorschläge erarbeitet. Angesichts der Dauer dieses Prozesses wird für die Leistungserbringer allerdings eine Übergangslösung nötig, damit insbesondere die Grundversorgung nicht infrage gestellt ist.

Im Rahmen dieser Übergangslösung können Leistungserbringer ab dem 1. Juli 2019 die effektiv ungedeckten Restkosten im Zusammenhang mit der Verwendung von Mitteln und Gegenständen zur Rückvergütung einreichen. Eine pauschalisierte Form der Restkostenübernahme erscheint derzeit nicht gerechtfertigt, da nach wie vor unbekannt ist, wie gross die tatsächliche Finanzierungslücke bei den Leistungserbringern ist.

Für die Detailregelung und die Abrechnungsmodalitäten wurde durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO) unter Einbezug der Verbände der Leistungserbringer ein Merkblatt erstellt, das auf der Homepage des ASO (Bereich Sozialversicherungen/Clearingstelle) abgerufen werden kann. Der Vorstand des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) hat die abgebildete Übergangslösung an seiner Sitzung vom 27. Juni 2019 explizit gutgeheissen.